

II-2701 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. Juni 1969 No. 113/A

Antrag
der Abgeordneten **ALTENBURGER**, Wondrauk, Metter
und Genossen
betreffend Abänderung des Bundesgesetzes Nr. 138/1969
Krebsstatistikgesetz.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das
Krebsstatistikgesetz, BGBl.Nr.138/1969
abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 6.März 1969, BGBl.Nr.138, über die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten (Krebsstatistikgesetz) wird wie folgt abgeändert:

Der Absatz 2 des § 1 hat zu lauten wie folgt:

"(2) Gegenstand der Erhebungen sind die Angaben zur Person sowie über Art, Lokalisation und Verlauf der Erkrankung."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

B e g r ü n d u n g

Bei der Krebsstatistik handelt es sich um eine Schicksalsstatistik, die es ermöglichen soll, von der ersten Meldung an den Verlauf der Krankheit zu verfolgen. Es ist daher erforderlich, die später einlangenen Meldungen mit der ersten Meldung zusammenzubringen. Dazu ist es unerlässlich, sämtliche Personenangaben einschließlich des Namens festzuhalten, weil sonst der beabsichtigte Erfolg nicht erzielt werden kann.

Im übrigen darf festgestellt werden, daß sämtliche mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Personen qualifizierten Verschwiegenheitspflichten unterliegen. Es ist daher dafür die Gewähr gegeben, daß die Offenbarung von Geheimnissen an dritte Personen ausgeschlossen ist.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Sozialausschuß zugewiesen werden.